



**Tierische Nebenprodukte
Verwendung zu Bildungszwecken an Schulen**

Die Stadt Aschaffenburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte zu Bildungszwecken in Schulen wird allgemein in der Stadt Aschaffenburg zugelassen. Gleichzeitig werden die Schulen von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freigestellt.
2. Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a. Es dürfen nur Materialien der Kategorie 3 (Art. 10 VO (EG) 1069/2009) verwendet werden.
 - b. Die Materialien dürfen lediglich zu Bildungszwecken an Schulen verwendet werden.
 - c. Grundlegende Hygienemaßnahmen sind einzuhalten (Tragen von Einmalhandschuhen bei der Verwendung, gründliche Reinigung und Desinfektion der Arbeitsplätze und Instrumente mit einem von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft zugelassenen Mittel, Kühlung der Tierischen Nebenprodukte vor der Verwendung und bis zur Entsorgung).
 - d. Eine nachfolgende Verwendung zu anderen Zwecken ist verboten und deshalb zu unterlassen.
 - e. Nach der Verwendung sind die Materialien auslaufsicher und umhüllt über den Restmüll zu entsorgen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als öffentlich bekanntgegeben.
4. Kosten werden nicht erhoben.



Gründe

I.

Es wurden Anträge zur Verwendung von tierischen Nebenprodukten (u. a. Augen von Schweinen) zu Bildungszwecken von Schulen gestellt. Eine Abgabe als Lebensmittel ist hierfür nicht möglich. Da nunmehr für einige Schulen ein solcher Bedarf für eine Ausnahmegenehmigung aufgekommen ist, wäre für jede Schule eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Um dieses Verfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, soll diese Regelung künftig als Allgemeinverfügung für alle Schulen im Gebiet der Stadt Aschaffenburg gelten.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Aschaffenburg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 und Art 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

1. Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte u.a. zu Bildungs- und Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.
Zu diesen Bedingungen zählen:
 - a. das Verbot einer nachfolgenden Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken und
 - b. die Verpflichtung, die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sicher zu beseitigen oder sie gegebenenfalls an ihren Ursprungsort zurückzusenden

Grundsätzlich besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 eine Informationspflicht hinsichtlich der Registrierung. Hiervon kann die zuständige Behörde gemäß Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 Unternehmer, die für Forschung und Diagnose bestimmte Proben zu Bildungszwecken handhaben, freistellen.

Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d.h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1069/2009). Sowohl das Zulassen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009. Auch die Freistellung nach Art. 20 Nr. 4 VO (EU) Nr. 142/2011 kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen.

Die Stadt Aschaffenburg macht von diesen Möglichkeiten in Bezug auf Bildungszwecke an Schulen Gebrauch. Damit soll der Einsatz von tierischen Nebenprodukten zu Unterrichtszwecken in Schulen entbürokratisiert und erleichtert werden.

2. Nebenbestimmungen unter Ziffer 2 dieses Bescheides beruhen auf in Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind fachlich erforderlich, um den gesetzmäßigen Umgang mit tierischen Nebenprodukten sicherzustellen.
3. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches

Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung als amtliche Bekanntmachung im Main-Echo.

4. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich Art. 3 Abs1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes.

- 3 -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

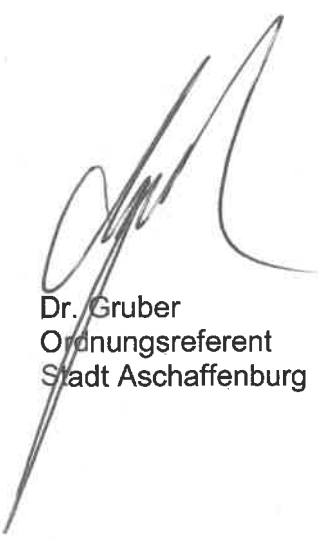
Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Dr. Gruber
Ordnungsreferent
Stadt Aschaffenburg